

Österreich E-Commerce (AGB)

Der E-Commerce-Markt in Österreich wächst. Das Volumen des E-Commerce hat sich in Österreich in den letzten Jahren fast vervierfacht und liegt 2012 über 3 Milliarden Euro. Für deutsche Onlinehändler ist Österreich mit seinen 8 Millionen Einwohnern, der gleichen Sprache und ähnlichen Konsumgewohnheiten ein sehr attraktiver Markt. Die meisten deutschen Onlinehändler bieten in der Regel auch eine Lieferung nach Österreich an, auch wenn sie eine Lieferung in andere EU-Staaten ausschließen. Das österreichische Fernabsatzrecht unterscheidet sich allerdings vom deutschen Recht. Es wäre daher fahrlässig, unbesehen die deutschen Regeln zum Onlinehandel auf den Onlinehandel in Österreich zu übertragen. Im folgenden Überblick zum österreichischen Fernabsatzrecht möchte Ihnen die IT-Recht-Kanzlei einen Leitfaden geben, wie Sie Sie im Onlinehandel rechtssicher Waren nach Österreich verkaufen können.

Inhaltsverzeichnis

5 AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 5 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?
- 6 Frage: Gibt es Verbraucherverträge, die nicht unter Artikel 6 Rom I fallen?
- 7 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 8 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Österreich seinen Onlinehandel mit österreichischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?
- 8 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Unternehmern (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?
- 9 Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?
- 9 Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Österreich geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?
- 10 Frage: Welches Recht ist bei Wettbewerbsverstößen für Fragen des Datenschutzrechts anwendbar?
- 11 Frage: Welches Gericht ist zuständig, wenn im Kontext einer Abmahnung eines österreichischen Klägers gegen einen deutschen Onlinehändler die Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerügt wird?

12 Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem österreichischen Verbraucher

- 12 Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit österreichischen Verbrauchern gelten?
- 12 Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass seine AGB Teil des Vertrages zwischen ihm und dem Kunden werden?
- 13 Frage: Reicht ein Hinweis des Onlinehändlers auf seiner Webseite aus, dass dem Verbraucher die AGB auf Wunsch zugesandt werden kann?

14 Unwirksamkeit von AGB-Verträgen wegen Sittenwidrigkeit

- 14 Frage: Können österreichische Gerichte AGB insbesondere bei B2C-Verträgen als sittenwidrig und damit als nichtig erklären?
- 14 Frage: Gilt die in AGB beliebte Klausel, dass die Unwirksamkeit einer AGB-Bestimmung nicht die Wirksamkeit der übrigen AGB-Bestimmungen berührt, nach österreichischem Recht bei B2C-Verträgen ohne jeden Vorbehalt?

15 Frage: Wer hat die Klagebefugnis, wegen der Sittenwidrigkeit von AGB-Klauseln die Unterlassung von solchen Klauseln zu fordern?

17 Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach österreichischem Recht

17 Frage: Gilt die Darstellung von Produkten auf der Webseite des Onlinehändlers als Vertragsangebot?

17 Frage: Gilt der Grundsatz (erst die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot) auch für Onlinehändler, die ihre Produkte über die Internet-Handelsplattform eBay vertreiben?

18 Frage: Wann kommt ein Vertrag zustande?

19 Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

19 Frage: Gelten diese vorvertraglichen Informationspflichten für alle Verträge und gelten sie auch im Verhältnis zu einem gewerblichen Kunden?

20 Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach österreichischem Recht

20 Frage: Für wen besteht ein Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht)?

20 Frage: Welche Widerrufsfrist (Rücktrittsfrist) besteht bei Waren?

21 Frage: Welche Widerrufsfrist (Rücktrittsfrist) besteht bei Dienstleistungen?

21 Frage: Hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht), wenn bei einem Vertrag über Dienstleistungen vereinbart wurde, dass die Leistung innerhalb der Rücktrittsfrist beginnt?

21 Frage: Bei welchen sonstigen Verträgen besteht kein Rücktrittsrecht?

22 Frage: Welche Pflichten treffen den Onlinehändler bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

22 Frage: Welche Pflichten treffen den Verbraucher bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

22 Frage: Kann der Onlinehändler Forderungen gegen den Verbraucher mit seiner Pflicht aufrechnen, den geleisteten Kaufpreis zurückzuerstatten?

23 Frage: Muss der Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Ware tragen?

23 Frage: Was gilt für einen mit dem Kauf verbundenen Verbraucherkreditgesetz bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

23 Frage: Wie sind Leistungen bei einem Verbraucherkredit zu erstatten?

23 Frage: Kann der Verkäufer in seinen AGB festlegen, dass der Kunde seinen Rücktritt (Widerruf) in Textform (E-Mail, Fax, Schreiben) erklärt?

24 Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht zugunsten des österreichischen Verbrauchers

24 Frage: Sind Fragen der Gewährleistung und Produkthaftung in Österreich ähnlich wie in Deutschland geregelt?

25 Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit auch bei Mängelfolgeschäden (ausgenommen Personenschäden) vorgeben?

25 Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB sein Beschaffungsrisiko auf den Verbraucher abwälzen?

26 Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB Schadensersatzansprüche des Verbrauchers bei verschuldetem Verzug der Lieferung ausschließen?

26 Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB zu Lasten des Verbrauchers eine starre Frist (z.B. 4 Wochen) für die Geltendmachung des Rücktritts vom Vertrag wegen einem dauernden Leistungshindernis vorgeben?

26 Frage: Welche rechtlichen Regeln gelten für eine Garantie?

28 Österreichisches Preisauszeichnungsrecht

28 Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?

28 Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil beziffert werden?

29 Frage: Gilt die österreichische oder die deutsche Mehrwertsteuer?

29 Frage: Welche Vorschriften gelten hinsichtlich von Preisrabatten?

29 Frage: Gelten in Österreich auch Vorschriften zum Grundpreis von Sachgütern?

30 Frage: Welche Sondervorschriften gelten zum Grundpreis?

31 Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder österreichischem Recht?

33 Impressumspflicht in Österreich

33 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Österreich abwickeln, die österreichischen Vorschriften zum Impressum beachten?

34 Frage: Mit welchen Sanktionen wird eine Verletzung der Impressumsvorschriften geahndet?

34 Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Österreich direkt von Deutschland aus betreiben, das österreichische Impressumsrecht beachten?

36 Österreichische Vorschriften zum Datenschutzrecht

36 Frage: Muss ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Österreich über eine Niederlassung in Österreich betreibt, sich im österreichischen Datenverarbeitungsregister, eingerichtet bei der österreichischen Datenschutzkommission registrieren?

36 Frage: Unterliegt ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Österreich direkt von Deutschland aus betreibt, österreichischem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Registrierung?

37 Frage: Kann ein österreichisches Gericht im Rahmen einer Abmahnung eines österreichischen Klägers gegen einen deutschen Onlinehändler deutsches Datenschutzrecht anwenden?

37 Frage: Wer hat nach österreichischem Recht die Klagebefugnis im Wege der Abmahnung die Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzubringen?

38 Ausblick

38 Frage: Wird sich die Rechtslage in Österreich nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?

38 Frage: Was sind die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfes zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie 2011/83/EU?

38 Impressum

AGB-Vereinbarung zur Rechtswahl und zur Zuständigkeit des Gerichts

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Hier ist zu unterscheiden, ob der deutsche Onlinehändler Waren oder Dienstleistungen an **Unternehmer** oder **Verbraucher** verkauft.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Anwendung des deutschen Rechts in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, nein.

Da Österreich und Deutschland Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, gilt für die Frage des anzuwendenden Rechts die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (Rom I). EU-Verordnungen gelten anders als EU-Richtlinien in den EU Mitgliedsstaaten unmittelbar und bedürfen nicht der Umsetzung in nationales Recht.

Die EU-Verordnung Rom I bestimmt zwar, dass auch bei Verträgen eines gewerblichen Händlers mit einem Verbraucher in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die freie Rechtswahl besteht und der Onlinehändler in seinen AGB eine Klausel zur Anwendung seines Rechts vorsehen kann, auch wenn ohne eine solche Vereinbarung das Wohnsitzrecht des Verbrauchers zur Anwendung käme (Artikel 6, Absatz 2, Satz 1 Rom I). Artikel 6, Absatz 2, Satz 2 der Rom I-Verordnung macht allerdings eine wichtige Einschränkung, dass die Rechte des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Artikel 6, Absatz 2 Rom I

Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Die EU-Richtlinie 2000/31EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 8. Juni 2000 bekräftigt diese Rechtslage in den Erwägungsgründen

(55) Diese Richtlinie lässt das Recht unberührt, das für die sich aus Verbraucherverträgen ergebenden vertraglichen Schuldverhältnisse gilt. Dementsprechend kann diese Richtlinie nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm von den zwingenden Vorschriften für vertragliche Verpflichtungen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gewährt wird.

Mit anderen Worten: Der österreichische Verbraucher kann sich auf die Anwendung österreichischen Rechts berufen, wenn dieses Recht für ihn vorteilhafter ist, auch wenn durch AGB deutsches Recht vereinbart wurde.

Ergebnis: Ein deutscher Onlinehändler, der Waren oder Dienstleistungen an einen österreichischen Verbraucher verkauft, wird sich auf die Anwendung österreichischen Rechts einstellen müssen.

Frage: Gibt es Verbraucherverträge, die nicht unter Artikel 6 Rom I fallen?

Ja, bestimmte Verbraucherverträge werden nicht von Artikel 6 Rom 1 erfasst. Dies gilt z.B. für Verträge über dingliche Rechte wie Liegenschaftsverkauf oder Pacht von Liegenschaften, Beförderungsverträge wie z.B. Internetbuchung eines Flugtickets und Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldete Dienstleistung ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Damit sind vor allem Hotelbuchungen gemeint: z.B. österreichischer Verbraucher bucht online über deutschen Anbieter ein Hotelzimmer in Deutschland oder österreichischer Verbraucher bucht online über deutschen Anbieter ein Hotelzimmer in Österreich.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Verbrauchern eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Im Ergebnis, eher nein.

Auch für die Frage der Gerichtsstandsvereinbarung bei Verträgen mit Verbrauchern gilt in der Europäischen Union zwingendes Gemeinschaftsrecht und zwar die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I). Auch zu dieser Verordnung hat Österreich keinen Vorbehalt eingelegt. Wie bereits erwähnt gelten EU-Verordnungen unmittelbar und sind nicht durch nationales Recht umzusetzen.

Gemäß Art. 15 der Brüssel I-Verordnung ist bei Verbrauchersachen der Wohnsitz des österreichischen Verbrauchers als Gerichtsstand zwingend, wenn sich gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung die Tätigkeit des deutschen Onlinehändlers auf den Wohnsitzstaat des österreichischen Verbrauchers, also Österreich "ausrichtet".

Exkurs: Das Kriterium der "Ausrichtung" der Tätigkeit des gewerblichen Verkäufers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers zur Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen der Brüssel I Verordnung gibt es zwar auch im Rahmen der Rom I Verordnung (Artikel 6 Absatz 1 Rom I) zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Bei AGB-Verträgen, die im Regelfall eine Rechtswahlklausel zugunsten des Onlinehändlers beinhalten, hat dieses Kriterium im Rahmen der Rom I Verordnung keine praktische Bedeutung, da Art 6 Absatz 2 Rom I die Möglichkeit der vereinbarten Rechtswahl vorsieht. Wie ausgeführt gilt diese freie Rechtswahl nur dann nicht, wenn der Verbraucher in seinen Rechten entsprechend Wohnsitzrecht beeinträchtigt wird.

Mit der Auslegung des Begriffs "Ausrichten" hat sich der Europäische Gerichtshof beschäftigt. Im Schlussantrag der Generalanwältin **wurden zur Begriffsbestimmung folgende Kriterien genannt:**

Für das "Ausrichten" der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 reicht es nicht aus, dass die Website des Vertragspartners, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers im Internet abrufbar ist. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu beurteilen, ob der Vertragspartner, der eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet. Wichtige Beurteilungsfaktoren sind insbesondere der Inhalt der Website, die bisherige Geschäftstätigkeit des Vertragspartners, der

eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die Art der verwendeten Internetdomain und die Nutzung der Möglichkeiten, über das Internet oder auf sonstige Weise zu werben.

Die Rechtslage ist also **nicht** eindeutig und hängt vom Einzelfall ab. Die IT-Recht-Kanzlei empfiehlt ihren Mandanten allerdings, bei B2C-Verträgen mit österreichischen Kunden (Verbrauchern) grundsätzlich von der Zuständigkeit österreichischer Gerichte auszugehen.

Denn die Frage, welcher Gerichtstand gilt, wird durch österreichische Gerichte zu klären sein, die bei Streitigkeiten durch den österreichischen Verbraucher als Kläger angerufen werden können. Zu groß ist bei dieser nicht eindeutigen Rechtslage das Risiko, dass österreichische Gerichte ihre Zuständigkeit bejahen. Fraglich ist die Dauer des Instanzenwegs bis möglicherweise hin zum Europäischen Gerichtshof.

Ergebnis: Bei Onlineverträgen von deutschen Händlern mit Verbrauchern in Österreich wird eine Klausel zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte empfohlen.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Österreich seinen Onlinehandel mit österreichischen Verbrauchern betreibt, eine Klausel zur Zuständigkeit deutscher Gerichte in seinen AGB vorsehen?

Nein, hier ist die Rechtslage eindeutig.

Gem. Artikel 15 Abs. 1, Buchstabe c und Art. 15 Abs. 2 der EU-Verordnung Brüssel I wird der Onlinehändler mit Niederlassung oder Agentur in Österreich bei Streitigkeiten aus seiner Niederlassung mit Verbrauchern so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in Österreich hätte.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler für den Onlinehandel in Österreich mit Unternehmen (B2B-Verträge) in seinen AGB eine Klausel einfügen, dass deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte gelten?

Grundsätzlich ja, es gilt hier nach den einschlägigen EU-Verordnungen der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Die IT-Recht-Kanzlei hat dies in ihren [Rechtstexten für den Onlinehandel in Österreich](#) berücksichtigt.

Frage: Was ist ein Unternehmer und was ist ein Verbraucher im Sinne der einschlägigen EU-Verordnungen?

Art. 6 Rom I-Verordnung

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer ?.

Art 15 Abs. 1 Brüssel I-Verordnung

Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt, ?.

Wie bereits ausgeführt, gelten EU-Verordnungen in der EU unmittelbar. Somit sind auch die genannten Definitionen zum Unternehmer und Verbraucher für den Onlinehandel zwischen Deutschland und Österreich verbindlich.

Frage: Kann der deutsche Onlinehändler sich bei gegen ihn in Österreich geltend gemachten Wettbewerbsverstößen auf deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte berufen?

Nein, das kann er nicht. Er kann zwar bei B2B-Verträgen mit österreichischen Unternehmern deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine solche Vereinbarung hat jedoch bei außervertraglichen Ansprüchen wie Ansprüche von Wettbewerbern wegen Wettbewerbsverstößen keine Wirkung.

Hier gilt für das **anzuwendende** Recht die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende

Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den österreichischen Markt auswirken, österreichisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des **zuständigen** Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstöße auf dem österreichischen Markt geltend gemacht, so sind österreichische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

Frage: Welches Recht ist bei Wettbewerbsverstößen für Fragen des Datenschutzrechts anwendbar?

Hier ist der österreichische Gesetzgeber eindeutig. Ein ausländischer Onlinehändler, der in Österreich Waren vertreibt, hat nur dann nach § 3 österreichisches Datenschutzgesetz österreichisches Datenschutzrecht zu beachten, wenn er seine Waren in Österreich über eine österreichische Niederlassung vertreibt.

§ 3 österreichisches Datenschutzgesetz (DSG)

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine

Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Weiters ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Inland nur durchgeführt werden.

(4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Frage: Welches Gericht ist zuständig, wenn im Kontext einer Abmahnung eines österreichischen Klägers gegen einen deutschen Onlinehändler die Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerügt wird?

Wie bereits ausgeführt ist hier auf Grund der Bestimmung des § 3 österreichisches Datenschutzgesetz für deutsche Onlinehändler deutsches Datenschutzrecht maßgebend, wenn sie ihre Ware in Österreich nicht über eine österreichische Niederlassung vertreiben.

Was die Frage des zuständigen Gerichts angeht, so gelten die allgemeinen EU-Kollisionsnormen. Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist wie ausgeführt bei Wettbewerbsverstößen das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt. Werden also Wettbewerbsverstößen auf dem österreichischen Markt geltend gemacht, so sind österreichische Gerichte maßgebend.

Geltung der AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit einem österreichischen Verbraucher

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass die AGB des deutschen Onlinehändlers in Verträgen mit österreichischen Verbrauchern gelten?

Wie im deutschen Recht gilt auch im österreichischen Vertragsrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit. Es können daher auch im Onlinehandel AGB verwendet werden. Sie gelten allerdings nur, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und die AGB des Onlinehändlers auch Vertragsinhalt werden. Der Onlinehändler muss daher sicherstellen, dass der österreichische Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs zwingend dazun muss, dass er die AGB gelesen hat und sie akzeptiert.

Frage: Wie sollte die Webseite des Onlinehändlers gestaltet sein, um sicherzustellen, dass seine AGB Teil des Vertrages zwischen ihm und dem Kunden werden?

Hier gelten ähnliche Regeln wie im deutschen Fernabsatzrecht. Viele Onlinehändler weisen auf ihrer Webseite über einen eigenen Link auf den Text ihrer AGB hin. Onlinehändler, die über eBay ihre Produkte verkaufen, sind hier allerdings an relativ starre Vorgaben gebunden. Nach dem österreichischen Konsumentenschutzgesetz muss der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung über Informationen verfügen, die typischerweise Inhalt von AGB sind. Dem Verbraucher muss im Rahmen des Bestellvorgangs vor der definitiven Absendung der Bestellung daher die Möglichkeit gegeben werden, die AGB zu lesen und zu akzeptieren. Die AGB müssen online ohne Schwierigkeiten lesbar sein. Bei der Gestaltung des Bestellvorgangs sollte sichergestellt werden, dass die Absendung der Bestellung ohne Bestätigung zur Kenntnisaahme und Annahme der AGB technisch nicht möglich ist.

Frage: Reicht ein Hinweis des Onlinehändlers auf seiner Webseite aus, dass dem Verbraucher die AGB auf Wunsch zugesandt werden kann?

Nein, ein solcher Hinweis reicht nicht aus. Auf diese Weise ist nicht sichergestellt, dass der Verbraucher vor Bestellung die AGB zur Kenntnis genommen und sie gebilligt hat.

Unwirksamkeit von AGB-Verträgen wegen Sittenwidrigkeit

Frage: Können österreichische Gerichte AGB insbesondere bei B2C-Verträgen als sittenwidrig und damit als nichtig erklären?

Ja, das ist möglich. Gem. § 879 ABGB können AGB-Klauseln für nichtig erklärt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Handelsgericht Wien in einer kürzlichen Entscheidung gegen einen deutschen Onlinehändler Gebrauch gemacht und mehrere AGB-Klauseln **für nichtig erklärt**. Dies betrifft vor allem die Frage des Lieferverzugs und Haftungsfragen (s. hierzu unten).

Frage: Gilt die in AGB beliebte Klausel, dass die Unwirksamkeit einer AGB-Bestimmung nicht die Wirksamkeit der übrigen AGB-Bestimmungen berührt, nach österreichischem Recht bei B2C-Verträgen ohne jeden Vorbehalt?

Nein, dies gilt laut **erstinstanzlichem Urteil des Handelsgerichts Wien** nicht vorbehaltlos. Ist eine AGB-Klausel, die eine Hauptpflicht des Vertrages regelt, unwirksam, so ist der gesamte AGB-Vertrag als unwirksam anzusehen. Die gesetzliche Rechtslage findet dann Anwendung.

Das Handelsgericht Wien folgt damit § 879 Abs. 3 österreichisches BGB (ABGB)

"(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt."

Frage: Wer hat die Klagebefugnis, wegen der Sittenwidrigkeit von AGB-Klauseln die Unterlassung von solchen Klauseln zu fordern?

Hier gilt allgemein Wettbewerbsrecht. Einen Unterlassungsanspruch kann zum einen der österreichische Wettbewerber (§ 14 österreichisches UWG) aber auch Wirtschaftskammern und der Verein für Konsumenteninformation geltend machen (§ 28, 29 österreichisches Konsumentenschutzgesetz).

§ 14 österreichisches UWG Anspruch auf Unterlassung

(1) In den Fällen der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 1a, 2, 2a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder von der Bundeswettbewerbsbehörde geltend gemacht werden. In den Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 bis 4, §§ 1a oder 2 kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes in den Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach § 1 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 bis 4, §§ 1a oder 2 in Österreich, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und

2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung nach Abs. 2 ist bei Klageeinbringung nachzuweisen.

§ 28, 29 österreichisches Konsumentenschutzgesetz

28. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung geklagt werden.

Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässiger Weise vereinbart worden ist.

(2) Die Gefahr einer Verwendung und Empfehlung derartiger Bedingungen besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine gemäß § 29 klageberechtigte Einrichtung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

(3) Wer Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter für Verträge verwendet oder empfiehlt, hat diese einer nach § 29 klagebefugten Einrichtung auf deren Verlangen binnen vier Wochen auszufolgen, sofern die Einrichtung glaubhaft macht, dass die Kenntnis der Geschäftsbedingungen oder Formblätter zur Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher erforderlich ist.

§ 29. (1) Der Anspruch kann von der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformation und dem Österreichischen Seniorenrat geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes (§§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1) in Österreich, so kann der Anspruch auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und

2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung ist bei Klageeinbringung nachzuweisen.

Zustandekommen von Fernabsatzverträgen nach österreichischem Recht

Frage: Gilt die Darstellung von Produkten auf der Webseite des Onlinehändlers als Vertragsangebot?

Wie das deutsche Recht kennt das österreichische Vertragsrecht den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es ist zu unterscheiden zwischen einer Einladung zu einem Vertragsangebot, dem verbindlichen Vertragsangebot und der Annahme eines Vertragsangebots.

Ähnlich wie bei einem Geschäft die Auslage ist im Onlinehandel die Warendarstellung auf der Webseite des Onlinehändlers nur als eine Einladung zu einem Vertragsangebot anzusehen. Erst die Bestellung des Kunden wird in der Regel als verbindliches Vertragsangebot gewertet. Um Zweifel auszuschließen, sollte der Grundsatz, dass erst die Bestellung des Kunden als verbindliches Vertragsangebot gilt, in den AGB des Onlinehändlers festgeschrieben werden. Die IT-Kanzlei hat dies in ihren AGB für Österreich berücksichtigt. Diese Frage hat eminent praktische Bedeutung. Wenn z.B. der Onlinehändler ein Produkt versehentlich mit einem viel zu niedrigen Preis bewirbt, so wäre er an diesen Preis gebunden, wenn bereits die Darstellung des Produktes im Onlineshop als verbindliches Vertragsangebot angesehen wird.

Frage: Gilt der Grundsatz (erst die Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot) auch für Onlinehändler, die ihre Produkte über die Internet-Handelsplattform eBay vertreiben?

Nein, das Zustandekommen des Vertrages bei eBay richtet sich nach §§ 10,11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay für die Nutzung der deutschsprachigen eBay-Webseiten und damit auch für Österreich. Demnach liegt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages bereits vor, wenn der Onlinehändler auf der eBay-Webseite einen Artikel einstellt. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde, z.B. im "Sofort-Kaufen-Artikel" -Format, die Schaltfläche "Sofort-Kaufen" anklickt.

Frage: Wann kommt ein Vertrag zustande?

Ein Vertrag kommt mit Annahme der Kundenbestellung durch den Onlinehändler zustande. Das österreichische Vertragsrecht gibt hier dem Onlinehändler mehrere Optionen, wie er das Vertragsangebot annehmen kann. Es kann durch eine Bestätigungsemail oder auch durch schlüssige Handlung wie etwa der Übersendung der Ware erfolgen. Wichtig ist, dass bloßes Stillschweigen keine verbindliche Vertragserklärung darstellt. Das österreichische E-Commerce-Gesetz vom 23.09.2013 schafft einige wichtige Anforderungen für das Zustandekommen von Verträgen, die nicht abbedungen werden können.

- » Der Onlinehändler hat dem Kunden den Zugang einer elektronischen Vertragserklärung unverzüglich elektronisch zu bestätigen (§ 10 Abs. 2, E-Commerce-Gesetz). Aber Achtung: Diese Bestätigungsemail ist nicht mit einer Bestätigung der Bestellung zu verwechseln. Es wird lediglich bestätigt, dass die elektronische Bestellung des Kunden zugegangen ist.
- » Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

Es ist daher wichtig, in den AGB genau die Frage des Abschlusses von Fernabsatzverträgen zu klären, um dem Onlinehändler böse Überraschungen zu ersparen. Die IT- Recht-Kanzlei hat diese Frage in ihren für den Onlinehandel in Österreich bestimmten AGB daher genau ausformuliert.

Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern

ä#Frage: Gelten hier österreichische Bestimmungen, die über die in den einschlägigen EU-Richtlinien festgelegten Bestimmungen und über den Standard nach deutschem Recht hinausgehen?#

Nein, Im EU-Mitgliedsstaat Österreich sind die einschlägigen EU-Richtlinien 97/7/EG, 2000/31/EC zum Fernabsatzrecht in nationales österreichisches Recht (insbesondere das E-Commerce-Gesetz und das Konsumentenschutzgesetz) umgesetzt worden.

Vorvertragliche Pflichten des Onlinehändlers beziehen sich auf Angaben in seinem Onlineshop zur Artikelbeschreibung, Preis einschließlich Steuern, Versandkosten, Zahlungsbedingungen und Widerrufsrecht (Die Frage Impressum und Datenschutz wird noch gesondert abgehandelt werden). Es gelten im Prinzip keine österreichischen Standards, die insbesondere über die strengen Standards des deutschen Rechts hinausgehen. Der deutsche Onlinehändler kann daher hier von den ihm vertrauten deutschen Regeln ausgehen.

Frage: Gelten diese vorvertraglichen Informationspflichten für alle Verträge und gelten sie auch im Verhältnis zu einem gewerblichen Kunden?

Nach der einschlägigen EU-Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen sind bestimmte Vertragstypen wie Immobilienkaufverträge und B2B-Geschäfte von diesen Informationspflichten ausgenommen. Hier gelten also nach deutschem und österreichischem Recht gleiche Standards.

Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) für Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach österreichischem Recht

Frage: Für wen besteht ein Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht)?

In der österreichischen Rechtssprache wird von einem Rücktrittsrecht und nicht von einem Widerrufsrecht gesprochen. Ansonsten gelten mit einigen Ausnahmen ähnliche Regeln wie im deutschen Recht.

Wie im deutschen Recht auch hat nur der Verbraucher das Recht, einen Fernabsatzvertrag zu widerrufen. Von dem Widerrufsrecht kann der Verbraucher nach österreichischem Recht sowohl bei Waren wie Dienstleistungen bereits mit Vertragsantrag (Bestellung) Gebrauch machen (§ 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz). Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab welchem Datum die Widerrufsfrist läuft. Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufsrechts ist, dass die Widerrufserklärung fristgemäß erfolgt und der Onlinehändler schriftlich oder per Fax oder Email an die dem Verbraucher bekannte Adresse des Onlinehändlers über die Widerrufserklärung in Kenntnis gesetzt wird. Ein widerrufen Fernabsatzvertrag wird so behandelt, als ob er nie zustande gekommen ist. Wie im deutschen Recht auch kann das Widerrufsrecht nicht durch AGB abbedungen werden.

Frage: Welche Widerrufsfrist (Rücktrittsfrist) besteht bei Waren?

Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wenn der Onlinehändler seinen Informationspflichten nachgekommen ist, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt (§ 5e Konsumentenschutzgesetz). Der Onlinehändler hat den Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung über die Pflichtinformationen in Kenntnis zu setzen (§ 5d Konsumentenschutzgesetz). Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Lieferung beim Verbraucher (§ 5e Konsumentenschutzgesetz).

Die Rücktrittsfrist verlängert sich auf drei Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, wenn der Onlinehändler seinen Informationspflichten nicht nachgekommen ist (§ 5e Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz).

Achtung: Die Nichtbelehrung über die Tatsache, dass der Samstag nicht als Werktag gilt, gilt als fehlerhafte Pflichtinformation mit der Folge, dass sich die Widerspruchsfrist auf drei

Monate verlängert. Außerdem kann die fehlerhafte Pflichtinformation von Konkurrenten im Rahmen einer Abmahnung geltend gemacht werden.

Frage: Welche Widerrufsfrist (Rücktrittsfrist) besteht bei Dienstleistungen?

Auch bei Dienstleistungen besteht eine Rücktrittsfrist von sieben Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt (§ 5e Konsumentenschutzgesetz). Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Kommt der Onlinehändler nicht seinen Informationspflichten nach, dann verlängert sich die Rücktrittsfrist auf drei Monate.

Frage: Hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht), wenn bei einem Vertrag über Dienstleistungen vereinbart wurde, dass die Leistung innerhalb der Rücktrittsfrist beginnt?

Nein, in diesem Fall steht dem Verbraucher kein Rücktrittsrecht zu (§ 5f Abs.1, Nr. 1 Konsumentenschutzgesetz).

Frage: Bei welchen sonstigen Verträgen besteht kein Rücktrittsrecht?

Die Ausnahmetatbestände gehen auf die EU-Richtlinie 1997/7/EG zurück und sind in § 5 Abs. 1 Nr. 2-7 Konsumentenschutzgesetz geregelt. Ähnliche Regelungen finden sich auch im deutschen Fernabsatzrecht.

- 2. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,*
- 3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,*
- 4. Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,*
- 5. Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften (§ 26 Abs. 1 Z 1),*

6. Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie

7. Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 1 und 2).

In der österreichischen Fachliteratur wird der Tatbestand zu Nr. 3 des § 5 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz "angefertigt nach Kundenspezifikation" unterschiedlich beurteilt. Allgemein gilt als Anfertigung nach Kundenspezifikation eine Ware, die ohne die Bestellung des Kunden so nicht gefertigt worden wäre.

Frage: Welche Pflichten treffen den Onlinehändler bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

Der Onlinehändler hat die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen (§ 5g Konsumentenschutzgesetz). Anders als in der EU-Richtlinie 97/7/EG vorgesehen, hat die Rückzahlung sofort und nicht innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Frage: Welche Pflichten treffen den Verbraucher bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

Der Verbraucher hat die Ware zurückzusenden und dem Unternehmer nach allgemeinen Grundsätzen des Bereicherungsrechts ein angemessenes Entgelt für die Benutzung einschließlich einer Entschädigung für eine Wertminderung zu zahlen. Die Inbesitznahme der Ware ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen (§ 5 g Konsumentenschutzgesetz).

Frage: Kann der der Onlinehändler Forderungen gegen den Verbraucher mit seiner Pflicht aufrechnen, den geleisteten Kaufpreis zurückzuerstatten?

Nein, ein solches Recht steht dem Onlinehändler nicht zu.

Frage: Muss der Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Ware tragen?

Grundsätzlich nein, es sei denn der Onlinehändler hat in seinen AGB bestimmt, dass die Kosten der Rücksendung durch den Verbraucher zu tragen sind (§ 5g Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz). Dies ist ein wichtiger Unterschied zum geltenden deutschen Recht. Die IT-Recht-Kanzlei hat dies in [ihren AGB für den Onlinehandel in Österreich berücksichtigt](#).

Frage: Was gilt für einen mit dem Kauf verbundenen Verbraucherkreditgesetz bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

Auch für diesen Verbraucherkreditvertrag gilt der Rücktritt (§5 h Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz). Allerdings hat der Verbraucher die Beweislast, dass es sich um eine wirtschaftliche Einheit zwischen Kaufvertrag und Kreditvertrag handelt.

Frage: Wie sind Leistungen bei einem Verbraucherkredit zu erstatten?

Nur die gewährten Leistungen sind zu erstatten. Dem Verbraucher können darüber hinaus nur die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der der vom Onlinehändler oder von einem Dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden, sofern dies vereinbart war.

Frage: Kann der Verkäufer in seinen AGB festlegen, dass der Kunde seinen Rücktritt (Widerruf) in Textform (E-Mail, Fax, Schreiben) erklärt?

Schon aus Beweisgründen ist es für den Kunden zwar empfehlenswert, seinen Rücktritt in Textform zu erklären. Es ist aber nicht zulässig, in den AGB eine Schriftlichkeit der Rücktrittserklärung festzulegen. Der Kunde kann auch mündlich den Rücktritt erklären (s. hierzu [nicht rechtskräftiges Urteil des Handelsgerichts Wien](#)).

Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht zugunsten des österreichischen Verbrauchers

Frage: Sind Fragen der Gewährleistung und Produkthaftung in Österreich ähnlich wie in Deutschland geregelt?

Ja, Fragen der Gewährleistung und der Produkthaftung sind in den EU-Richtlinien 1999/44/RG und 85/374/EWG für die Mitgliedsstaaten der EU und damit auch für Österreich und Deutschland geregelt.

Es gelten für das Gewährleistungsrecht des Verbrauchers ähnlich wie in Deutschland folgende Regeln:

Entspricht die Ware bei Lieferung nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch, kann der Verbraucher entweder Reparatur oder Ersatzlieferung verlangen (§ 932 ABGB). Ob die Ware dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Verbraucher auf Grund öffentlich gemachter Äußerungen des Onlinehändlers oder Herstellers vor allem in der Werbung von der Ware erwarten kann (§ 922 Abs. 2 ABGB). Wenn der Austausch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Unternehmer auch die Reparatur anbieten.

Ist weder Reparatur noch Austausch möglich und ist der Mangel nur geringfügig, so kann der Verbraucher Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei nicht geringfügigem Mangel kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten, in diesem Fall wird der Vertrag rückabgewickelt (§ 932 ABGB). Verweigert der Unternehmer die Reparatur oder den Austausch, kann der Verbraucher Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Mängeln, die innerhalb von 6 Monaten erkennbar sind und geltend gemacht werden, wird vermutet, dass sie schon bei Übergabe vorhanden waren. Nach Ablauf von 6 Monaten muss der Verbraucher beweisen, dass es sich um einen Mangel handelt, der schon bei Übergabe bestanden hat (§ 924 ABGB).

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Verkürzung der Frist auf maximal ein Jahr ist bei gebrauchten Sachen möglich, wenn dies vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit Übergabe der Ware.

Auch für das Produkthaftungsrecht des Verbrauchers gelten in Österreich ähnliche Regelungen wie in Deutschland. Das Produkthaftungsrecht ist im Produkthaftungsgesetz

geregelt.

Es haftet grundsätzlich der Hersteller für Personenschäden und Sachschäden, die durch Fehler des Produkts verursacht werden. Gleichermäßen haftpflichtig ist auch der Unternehmer (Importeur), der das fehlerhafte Produkt erstmals in die EU eingeführt und in den Verkehr gebracht hat (§ 1 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz). Es kann auch der Händler haftpflichtig werden, wenn der Hersteller oder Importeur nicht zu ermitteln sind, es sei denn der Händler kann dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller oder den Importeur nennen, der ihm das Produkt geliefert hat (§ 1 Abs. 2 Produkthaftungsgesetz). Es ist daher für den Händler ratsam, seine Lieferanten möglichst genau festzuhalten. Sachschaden bis zu 500 Euro hat der Geschädigte zu tragen, darüber hinaus haftet der Haftpflichtige. Haftungsansprüche verjähren drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger und erlöschen spätestens nach 10 Jahren (§ 13 Produkthaftungsgesetz).

Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit auch bei Mängelfolgeschäden (ausgenommen Personenschäden) vorgeben?

Laut o.g. Urteil des Handelsgerichts Wien ist ein pauschaler Ausschluss der Haftung des Händlers bei leichter Fahrlässigkeit in Fällen von Mängelfolgeschäden ohne jede sachliche Rechtfertigung unzulässig.

Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB sein Beschaffungsrisiko auf den Verbraucher abwälzen?

Laut einem [aktuellen Urteil des Handelsgerichts Wien](#) kann der Onlinehändler, sein Risiko, ob er die Ware beschaffen kann, nicht auf den Kunden abwälzen. Es kann dem Verbraucher gleichgültig sein, wie der Händler zu der bestellten Ware gelangt. Das gilt auch für das Verhältnis des Onlinehändlers zu seinen eigenen Lieferanten. Wenn Lieferanten des Onlinehändlers nicht oder nicht rechtzeitig liefern, kann dem Verbraucher gleichgültig sein. Klauseln, die das Recht des Verbrauchers bei Verzögerung der Lieferung des Onlinehändlers (Rücktrittsrecht, Schadensersatz bei verschuldetem Verzug) beschneiden, sind laut Handelsgericht Wien unzulässig und unwirksam.

Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB Schadensersatzansprüche des Verbrauchers bei verschuldetem Verzug der Lieferung ausschließen?

Laut o.g. Urteil des Handelsgerichts Wien ist ein derartiger pauschaler Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bei Verzug der Lieferung unzulässig und unwirksam.

Frage: Kann der Onlinehändler in seinen AGB zu Lasten des Verbrauchers eine starre Frist (z.B. 4 Wochen) für die Geltendmachung des Rücktritts vom Vertrag wegen einem dauernden Leistungshindernis vorgeben?

Eine starre AGB-Frist für die Geltendmachung des Rücktritts ist laut o.g. Urteil des Handelsgerichts Wien unzulässig und unwirksam. Nach § 918 ABGB kann ein Vertragspartner bei Verzug nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Der Begriff der "Angemessenheit" hängt von den konkreten Umständen des Falles ab. Eine derartige Berücksichtigung der konkreten Umstände wird durch die Vorgabe einer starren Frist abgeschnitten und ist daher unzulässig.

Frage: Welche rechtlichen Regeln gelten für eine Garantie?

Wie im deutschen Recht ist die Garantie eine freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme, die zugunsten des Verbrauchers neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten besteht. Gem. § 9b Konsumentenschutzgesetz hat der Garantiegeber in der Garantieerklärung auf folgendes hinzuweisen:

- » Gesetzliche Gewährleistungspflichten des Verbrauchers werden durch die Garantie nicht eingeschränkt
- » Name und Anschrift des Garantiegebers
- » Inhalt der Garantie (zu formulieren in einfacher und verständlicher Form)
- » Dauer der Garantie
- » Räumliche Geltung
- » Sonstige Angaben, die für die Inanspruchnahme der Garantie nötig sind

- » Bekanntgabe der Garantie schriftlich oder auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger, wenn dies vom Verbraucher gewünscht wird

Österreichisches Preisauszeichnungsrecht

Frage: Wie muss der Preis für Produkte auf der Webseite des Onlinehändlers ausgewiesen sein?

Hier gilt der gleiche Standard wie in Deutschland. Österreich hat hier die Bestimmungen der EU-Richtlinie 97/7/EG zur Preisinformation in § 5c Konsumentenschutzgesetz umgesetzt. Demnach muss der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Preisinformation verfügen.

- » Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern (Endpreis)
- » Lieferkosten
- » Gültigkeitsdauer des Preises , soweit einschlägig

Diese Preisinformationen müssen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden.

Wie in Deutschland sollten die Preisangaben daher auf der Webseite lesbar übersichtlich als Überschrift zur Artikelbeschreibung positioniert werden.

Frage: Müssen die Versandkosten als Preisbestandteil beziffert werden?

Die Versandkosten für den jeweiligen Artikel sind auszuweisen, sie können aber gesondert beziffert werden (§ 5c Konsumentenschutzgesetz).

Frage: Gilt die österreichische oder die deutsche Mehrwertsteuer?

Für den innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Handel wurde die Erwerbssteuer eingeführt. Bei Lieferung von Waren an österreichische Privatpersonen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, müssen die Umsätze ab einem gewissen Schwellenwert in Österreich versteuert werden. Für Lieferungen nach Österreich gilt zurzeit ein Schwellenwert von 100.000 Euro. Der deutsche Onlinehändler, der Waren nach Österreich liefert, sollte hier den Rat seines Steuerberaters einholen.

Frage: Welche Vorschriften gelten hinsichtlich von Preisrabatten?

Auch in Österreich ist das alte Rabattgesetz bereits am 1.4. 1992 ersatzlos gestrichen worden. Es wurde zur Zeit des "Anschlusses als Reichsgesetz auch mit Wirkung für Österreich eingeführt. Es kann daher von der Rechtslage wie in Deutschland ausgegangen werden.

Frage: Gelten in Österreich auch Vorschriften zum Grundpreis von Sachgütern?

Ja, die EU-Richtlinie 98/6/EG schafft für die EU-Mitgliedsstaaten einheitliche Grundregeln für Preisangaben und Preise je Maßeinheit. Diese EU-Richtlinie ist in Österreich durch das Preisauszeichnungsgesetz umgesetzt worden.

Bei Sachgütern ist gem. § 10 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz der Preis für die Verkaufseinheit eines Sachgutes unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und Verkaufseinheit auszuzeichnen (Verkaufspreis). Bei Sachgütern, die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Fläche angeboten werden, ist neben dem Verkaufspreis auch der Preis je Maßeinheit (Grundpreis) auszuzeichnen. Die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Quadratmeter oder 1 Kubikmeter, sofern in der Verordnung zum Preisauszeichnungsgesetz nichts anders bestimmt ist (§ 10a, Abs. 3 Preisauszeichnungsgesetz). Bei Sachgütern, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

Frage: Welche Sondervorschriften gelten zum Grundpreis?

Die Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung (BGBl. II Nr. 270/2000 schafft detaillierte Regeln zur Grundpreisauszeichnung, die im Folgenden zitiert werden sollen:

§ 1. Bei nachstehend genannten Nicht-Lebensmitteln ist der Grundpreis auszuzeichnen:

1. Farben und Lacke, ausgenommen Farben für Kunstmaler und für den Unterricht (in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen),
2. Klebstoffe und Leime,
3. Fußbodenbeläge, die zur Verlegung von Wand zu Wand bestimmt sind,
4. Tapeten,
5. Fliesen,
6. Reinigungs- und Waschmittel und Regeneriersalze,
7. Pflegemittel, einschließlich Desinfektions- und Entkalkungsmittel,
8. Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
9. Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
10. kosmetische Mittel, ausgenommen kosmetische Mittel, die überwiegend der Färbung und Verschönerung der Haut, der Haare oder der Nägel dienen,
11. Tiernahrung,
12. Wolle, Garne und Zwirne und
13. Schmieröle.

§ 2. Bei nachstehend genannten Lebensmitteln ist der Grundpreis pro Stück auszuzeichnen:

1. Gebäck,
2. Eier,
3. Grapefruits,
4. Zitronen,
5. Kiwi und
6. Paprika.

§ 3. (1) Bei nachstehend genannten Sachgütern kann als Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis ezieht, jeweils 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden:

1. Wurstwaren und Schinken,
2. Käse,
3. kosmetische Mittel gemäß § 1 Z 10,

4. Schokoladen, Schokolade- und Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren,
5. Dauerbackwaren und Windbäckerei, ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus

Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck.

(2) Bei Bier ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, 0,5 Liter.

(3) Bei Zwirnen ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis bezieht, 1 000 Meter.

(4) Bei Waschmitteln kann als Maßeinheit für den Grundpreis eine übliche Anwendung verwendet werden. Dies gilt auch für Wasch- und Reinigungsmittel, sofern sie einzeln portioniert sind und die Zahl der Portionen zusätzlich zur Gesamtfüllmenge angegeben ist.

§ 4. Nachstehend genannte Lebensmittel werden von der Verpflichtung zur Auszeichnung des Grundpreises ausgenommen:

1. Qualitätswein,
2. Konditorwaren sowie Fein- und Konditorbackwaren, ausgenommen ungefülltes Salz- und Käsegebäck, Backerzeugnisse aus Makronenmasse und ungefülltes Teegebäck,
3. Gewürze und Gewürzmischungen, Kräuter und Kräutermischungen,
4. Phantasieerzeugnisse auf der Basis von Schokolade, Kakao, Marzipan oder Zucker,
5. Speiseeis-Einzelpackungen, auch in Überverpackungen,
6. Tee und teeähnliche Erzeugnisse in Aufgussbeuteln,
7. Backhilfsmittel, Vanillezucker, Vanillinzucker und Germ und
8. Spirituosen in Kleinpackungen.

Frage: Unterliegt der deutsche Onlinehändler bei Zuwiderhandeln deutschem oder österreichischem Recht?

Ein Verstoß gegen österreichisches Preisrecht wird als Wettbewerbsverstoß angesehen. Der deutsche Onlinehändler, der Onlinehandel in Österreich betreibt, unterliegt bei Wettbewerbsverstößen österreichischem Recht und der Zuständigkeit österreichischer Gerichte.

Es gilt für das anzuwendende Recht die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, "Rom II"). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Rom II ist bei Wettbewerbsverstößen, die sich auf den österreichischen Markt auswirken, österreichisches Recht maßgebend.

Artikel 6 Absatz 1 Rom II

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven

Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Für die Frage des zuständigen Gerichts bei Wettbewerbsverstößen ist Art. 5 Nr. 3. 3 der EU-Verordnung Brüssel I maßgebend. Gem. Art. 5 Nr. 3 Brüssel I ist bei unerlaubten Handlungen (Wettbewerbsverstöße sind als unerlaubte Handlungen anzusehen) das Gericht zuständig, wo das schädigende Ereignis eintritt.

Werden also Wettbewerbsverstößen auf dem österreichischen Markt geltend gemacht, so sind österreichische Gerichte maßgebend.

Art 5 Nr. 3 Brüssel I

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

(3) wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;

Impressumpflicht in Österreich

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel über eine Niederlassung in Österreich abwickeln, die österreichischen Vorschriften zum Impressum beachten?

Ja, der deutsche Onlinehändler, der über eine Niederlassung in Österreich seinen Onlinehandel in Österreich abwickelt, ist verpflichtet, sein Impressum entsprechend österreichischem Recht anzugeben (§ 20 E-Commerce-Gesetz). Die einschlägigen österreichischen Gesetze sind das Unternehmensgesetzbuch für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen, die Gewerbeordnung für Gewerbetreibende, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, das Mediengesetz und die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes. Folgende Impressumsangaben sind verpflichtend:

- » Name, bzw. Name des Unternehmens laut Firmenbuch
- » Anschrift der Niederlassung
- » Kontaktdaten: E-Mail, Telefon, Fax
- » Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation
- » Aufsichtsbehörde, wenn die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt
- » Hinweis auf anwendbare gewerbs- oder berufsrechtliche Vorschriften
- » Umsatzidentifikationsnummer
- » Rechtsform bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen
- » Sitz der Niederlassung und Angaben der in Deutschland befindlichen Hauptniederlassung (Sitz der Hauptniederlassung, Handelsregisternummer, Handelsregistergericht)
- » Firmenbuchnummer (falls vorhanden)
- » Firmenbuchgericht (falls vorhanden)
- » Stammkapital bzw. Grundkapital und Betrag nicht einbezahlter Einlagen, falls Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht werden.
- » Bei allen juristischen Personen- und Personengesellschaften die vertretungsbefugten Organe (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Aufsichtsrates)

- » Bei Gesellschaften alle direkten und indirekten Gesellschafter mit Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtverhältnissen. Sind die anzugebenden Gesellschafter ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter anzuführen.

Nützliche Informationen zum österreichischen Impressum gibt die Wirtschaftskammer Österreich. Die Wirtschaftskammer Österreich bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Hilfestellung zur Gestaltung des Impressums in Österreich (<http://wko.at>) an.

Frage: Mit welchen Sanktionen wird eine Verletzung der Impressumsvorschriften geahndet?

Der Onlinehändler kann gem. § 26 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz mit einem Bußgeld bis zu 3000 Euro bestraft werden. Gem. Konsumentenschutzgesetz sind Geldstrafen bis zu 1450 Euro möglich (§ 32 Konsumentenschutzgesetz).

Frage: Müssen deutsche Onlinehändler, die ihren Onlinehandel mit Österreich direkt von Deutschland aus betreiben, das österreichische Impressumsrecht beachten?

Nein, ein deutscher Onlinehändler, der keine Niederlassung in Österreich hat und Waren von Deutschland direkt nach Österreich vertreibt, ist von den österreichischen Impressumsvorschriften entbunden. Er kann sein Impressum nach deutschem Recht einsetzen.

Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr).

Art. 3 Abs. 2 EU-Richtlinie 2000/31/EG

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

Gemäß der Legaldefinition des Art. 2, Buchstabe i EU-Richtlinie 2000/31/EG gehören die Impressumsangaben oder Angaben zur Person zum koordinierten Bereich

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf
- die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise
Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;
- die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise
Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität
oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren
Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

Das österreichische E-Commerce-Gesetz hat diesen Grundsatz aufgenommen.

§ 20. (1) Im koordinierten Bereich (§ 3 Z 8) richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats.
(2) Der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat darf vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 nicht auf Grund inländischer Rechtsvorschriften eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25. Oktober 2011 entschieden, dass es der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich nicht zulässt, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs im Aufnahmemitgliedsstaat strengeren Anforderungen unterliegt, als die das Recht des Mitgliedsstaats vorsieht, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Damit kann also auch nicht gefordert werden, dass der deutsche Onlinehändler, der von Deutschland aus Geschäfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreibt, die dortigen Impressumsvorschriften beachten muss.

Österreichische Vorschriften zum Datenschutzrecht

Frage: Muss ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Österreich über eine Niederlassung in Österreich betreibt, sich im österreichischen Datenverarbeitungsregister, eingerichtet bei der österreichischen Datenschutzkommission registrieren?

Ja, diese Registrierungspflicht besteht gem. § 3, Satz 2, Datenschutzgesetz 2000.

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.

Die Registrierung muss **online** erfolgen. Einzelheiten zu den registrierungspflichtigen Daten können bei der **österreichischen Datenschutzkommission** abgefragt oder der **Datenverarbeitungs-Verordnung 2012** entnommen werden. Meldepflichtig sind personenbezogene Daten wie Name, Anschrift der Kunden, etc.

Frage: Unterliegt ein deutscher Onlinehändler, der seine Geschäfte in Österreich direkt von Deutschland aus betreibt, österreichischem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Registrierung?

Nein, deutsche Onlinehändler, die ihre Geschäfte in Österreich von Deutschland aus betreiben, unterliegen nicht dem österreichischen Datenschutzrecht und müssen sich nicht bei der österreichischen Datenschutzbehörde registrieren lassen. § 3 des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 beschränkt die räumliche Anwendung des Datenschutzgesetzes auf personenbezogene Daten im Inland.

§ 3 Satz 1, Datenschutzgesetz 2000

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden.

Frage: Kann ein österreichisches Gericht im Rahmen einer Abmahnung eines österreichischen Klägers gegen einen deutschen Onlinehändler deutsches Datenschutzrecht anwenden?

Ja, das ist möglich. Die Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann im Wege einer Abmahnung angegriffen werden. Es kann zu einem Auseinanderfallen der Geltung des materiellen Rechts und der Zuständigkeit des Gerichts kommen. So hat das Handelsgericht Wien in seiner bereits oben zitierten Entscheidung gegen einen deutschen Onlinehändler die Verletzung von Bestimmung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes gerügt. Das österreichische Gericht kann so eine eigenständige Auslegung des deutschen Datenschutzgesetzes durchführen.

Frage: Wer hat nach österreichischem Recht die Klagebefugnis im Wege der Abmahnung die Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzubringen?

Hier gilt allgemeines Wettbewerbsrecht. Neben dem Wettbewerber (§ 14 österreichisches UWG) bei B2C-Verträgen kann eine Unterlassungsklage auch durch die zuständigen Wirtschaftskammern und dem Verein für Konsumenteninformation vorgebracht werden. (§§ 28, 29 österreichisches Konsumentenschutzgesetz)

Ausblick

Frage: Wird sich die Rechtslage in Österreich nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU ändern?

Ja, damit muss gerechnet werden. Auch Österreich wird als EU-Mitgliedsstaat die EU-Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2013 über die Rechte der Verbraucher in nationales Recht umsetzen, was in Gegensatz zu Deutschland bisher noch nicht geschehen ist. Es existiert allerdings ein [Gesetzesentwurf](#).

Frage: Was sind die wichtigsten Punkte des Gesetzesentwurfes zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie 2011/83/EU?

Österreich will die EU-Verbraucherrechtlinie nicht durch ein eigenes Gesetz umsetzen sondern diese Richtlinie durch Anpassung verschiedener Gesetze wie das österreichische BGB, das Konsumentenschutzgesetz und das Bundesgesetz über Fernabsatz in das österreichische Recht inkorporieren.

In Zukunft wird anders als bisher (zurzeit 7 Werkstage) auch in Österreich die EU-einheitliche Widerrufsfrist von 14 Kalendertagen sowie die Regeln zur sog. Buttonlösung (eindeutige Klarstellung der kostenpflichtigen Verbindlichkeit beim Bestellvorgang) gelten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Österreich sich bei der Umsetzung im Wesentlichen eng an die EU-Richtlinie anlehnen wird.

Es gibt noch Diskussionsbedarf zu einzelnen Fragen wie z.B. der neuen Kategorie der sogenannten digitalen Inhalte.

Erwogen wird die Möglichkeit eines außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens, dem der Onlinehändler unterworfen wird.

Interessant ist der etwas vage Hinweis in der Begründung zum o.g. Gesetzesentwurf zur Muster-Widerrufsbelehrung, mit dessen Anwendung die Informationspflichten des Onlinehändlers als erfüllt angesehen werden sollen. Ob es hier nur um die EU-einheitliche Muster-Widerrufsbelehrung geht oder der österreichische Gesetzesgeber über dieses Musterbelehrung hinausgehen will, wird das weitere Gesetzgebungsverfahren zeigen. Eine Musterbelehrung, die sämtliche (vorvertraglichen) Informationspflichten des Onlinehändlers

aufnehmen würde, wäre in der Tat für den Onlinehandel in Österreich eine große Erleichterung.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.